

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und
deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Ostheide**

vom 06.06.2023 in Kraft am 01.07.2023 (Amtsblatt 7/2023)



Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Ostheide hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Samtgemeinde berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

**§ 5
Nichtausübung des Nutzerrechts**

Übt ein Nutzerberechtigter das Nutzerrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

**§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können von der Samtgemeinde im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Gebühren für die Verleihung von Nutzerrechten an Grabstätten

	Nutzungsrecht	Pflege	Insgesamt
I. Erwerb von Grabstätten			
1. Reihengrab			
a. für 30 Jahre je Grabstelle	820,00 €	- €	820,00 €
b. für Kinder bis 5 Jahren	170,00 €	- €	170,00 €
2. Wahlgrab			
a. für 30 Jahre je Grabstelle	830,00 €	- €	830,00 €
b. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	18,00 €	- €	18,00 €
3. Urnenwahlgrab			
a. für 30 Jahre je Grabstelle	510,00 €	- €	510,00 €
b. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	10,00 €	- €	10,00 €
4. Rasengrab und Urnenrasengrab			
a. als <u>Erdbestattung</u> inkl. Grabpflege			
1. für 30 Jahre je Grabstelle	1.220,00 €	Inkl.	1.220,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	78,00 €	Inkl.	78,00 €
b. als <u>Urnenbestattung</u> inkl. Grabpflege			
1. für 30 Jahre je Grabstelle	820,00 €	Inkl.	820,00 €
2. für jedes Jahr der Verlängerung / Grabstelle	37,00 €	Inkl.	37,00 €
5. anonymes Urnenrasengrab			
inkl. Grabpflege für 30 Jahre je Grabstelle	600,00 €	Inkl.	600,00 €
6. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab			
			Gebühr entsprechend Nr. 1 und 2
7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab			
			Gebühr entsprechend Nr. 2b und 3b
 II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle Wendisch Evern			
Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall			200,00 €
 III. Gebühren für die Beisetzung			
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze			
1. für eine Erdbestattung			340,00 €
a. für eine Erdbestattung (Kinder bis zu 5 Jahre)			260,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung			94,00 €
 IV. Gebühren für die Umbettung			
1. für die Ausgrabung eines Sarges			tatsächlich entstandene Kosten
2. für die Ausgrabung einer Urne			tatsächlich entstandene Kosten

V. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und Grabplatten

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Genehmigung von Grabmalen | 38,00 € |
| 2. Genehmigung von Grabplatten | 38,00 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Gebühr für die laufende Pflege bei vorzeitiger
Einebnung einer Reihengrabstätte,
Urnenreihengrabstätte, Wahlgrabstätte oder
Urnenwahlgrabstätte je angefangenes Jahr bis
zum Ablauf der Grabstätte je Grabstelle | 40,00 € |
| 2. Gebühr für das Abräumen der Grabstelle und
Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der
Ruhezeit | tatsächlich entstandene Kosten |

§ 8

Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Barendorf, den 06.06.2023

gez. Norbert Meyer

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister